

# Richtlinie

## zur Förderung von außerschulischer Kinder- und Jugendbildung gemäß § 11 i.V.m. §§ 12 bis 14 SGB VIII (RKiJuBildung - III)

### 1. Gegenstand der Förderung

Die Landeshauptstadt Potsdam fördert zeitlich begrenzte Projekte, die in der Stadt Potsdam bzw. im Land Brandenburg stattfinden und im Schnittpunkt von Jugend-, Bildungs- und Kulturpolitik liegen.

Die interessenspezifischen Angebote sollen jungen Menschen Chancen für ein ihnen Neigungen und Fähigkeiten entsprechendes Leben eröffnen und sie zum Nachdenken und zur kritischen Auseinandersetzung mit eigenen Lebensgewohnheiten und Wertorientierungen befähigen.

Das sind insbesondere

- Vermittlung und Erweiterung von Toleranz und eines humanistischen, sozialen, politischen und ästhetischen Urteilsvermögens,
- Entwicklung von kommunikativer Kompetenz,
- Vermittlung von spezifischem Wissen und Können,
- Entwicklung und Förderung von künstlerischen, handwerklichen und technischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie von Medienkompetenz.

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte der

- kulturellen und politischen, sozialen, gesundheitlichen, naturkundlichen, ökologischen und technischen Bildung,
- Jugendmedienarbeit,
- geschlechterdifferenzierten Arbeit,
- Jugendberufshilfe,
- Jugendinformation und –beratung,
- Sucht- und Gewaltprävention,
- Integration von MigrantInnen ,
- Gewinnung von Erkenntnissen und Erfahrungen in der Jugendarbeit und/oder der Erprobung und Weiterentwicklung neuer Methoden sowie der Ausbildung ehrenamtlicher HelferInnen

Die Teilnahme von Einrichtungen, Projekten bzw. Angeboten von freien Trägern an Stadtteilstesten u.ä. wird nur gefördert, wenn sie der Selbstdarstellung und Eigenwerbung der betreffenden Teilnehmer dient oder unter einer jugendpolitischen Zielstellung/Thematik erfolgt.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung von Maßnahmen und Projekten nach dieser Richtlinie erfolgt nachrangig zur Inanspruchnahme entsprechende Förderprogramme der EU, des Bundes, des Landes Brandenburg sowie Stiftungsmittel.

Der Antragsteller hat in seiner Antragstellung seine erfolglosen Bemühungen um Inanspruchnahme vorrangiger Förderprogramme nachzuweisen.

- (2) Der Träger sichert die ordnungsgemäße und umfassende Vorbereitung der Maßnahme mit allen Beteiligten zu.

Dies beinhaltet :

- Programmplanung auf der Grundlage der pädagogischen Zielstellungen,
- Organisations- und Finanzplanung,
- Sicherung der fachlichen Kompetenz der Projektverantwortlichen und ReferentInnen,
- Durchführung erforderlicher und nachweisbarer Belehrungen.

Zur Durchführung von Maßnahmen und Projekten nach dieser Richtlinie sind hauptamtliche und/oder ehrenamtliche MitarbeiterInnen mit sozialpädagogischer, pädagogischer, medizinischer oder psychologischer Ausbildung bzw. entsprechenden Zusatzqualifikationen einzusetzen.

- (3) Die förderfähige Teilnehmerzahl beträgt:

- mindestens 8 bis maximal 40 TeilnehmerInnen im Alter von 6 bis 18 Jahren (in begründeten Ausnahmen bis 27 Jahren), die Ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam haben
- begründete Anzahl von MultiplikatorInnen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bzw. ehrenamtliche HelferInnen.

- (4) Der förderfähige Umfang/Zeitraum beträgt

- für Projekte . höchstens 30 Veranstaltungen/Jahr
- für Bildungsfahrten : höchstens 5 Tage  
(An- und Abreise gelten als 1 Tag)

### **3. Zuwendungsfähige Kosten**

- (1) Zuwendungsfähig sind

- Unterkunftskosten (nur bei Bildungsfahrten)
- Fahrtkosten
- Transportkosten
- Arbeits- und Verbrauchsmaterial
- pädagogisches Material
- Eintrittsgelder
- Ausleihgebühren
- Öffentlichkeitsarbeit/Dokumentation
- Aufwandsentschädigung/Honorare für ReferentInnen mit nachgewiesener Fach- und/oder Feldkompetenz
- Verpflegungskosten als Eigen- und Drittmittel

- (2) nicht zuwendungsfähig sind

- Personalkosten hauptamtlich Beschäftigter
- Verwaltungskosten
- Ausstattungskosten

#### **4. Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 80% der zuwendungsfähigen Kosten

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht

#### **5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Einrichtungen, die nach der Richtlinie (REinrichtungen – IV) gefördert werden, beantragen die Förderung profilbestimmender Projekte (soweit zu diesem Zeitpunkt möglich) im Rahmen ihrer Gesamtjahresplanung zu den festgelegten Terminen.

Anträge darüber hinaus sowie Anträge für einmalige Maßnahmen und Projekte entsprechend des nachzuweisenden aktuellen Bedarfes sind bis spätestens zwei Monate, bei einer Antragssumme über 2.500 € drei Monate, vor Maßnahmebeginn unter Beachtung der „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ bei der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Regional – Arbeitsgruppe des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie zu stellen.

Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

- die konkrete inhaltliche und zeitliche Veranstaltungsplanung
- die öffentliche Bekanntmachung des Projektes bzw. der Maßnahme

Die Beantragung und Bewilligung von Mitteln aus dem Landesjugendplan erfolgt unter Beachtung der Richtlinie „Außerschulische Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“.

Die Antragsteller werden schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und die Höhe der gewährten Zuwendung in Kenntnis gesetzt.

#### **6. Verwendungsnachweis**

Für den Nachweis der verwendeten Mittel gelten die in den „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ sowie im Zuwendungsbescheid getroffenen Festlegungen bzw. Auflagen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist darüber hinaus eine formgebundene Teilnehmerliste mit den geforderten Unterschriften einzureichen

## 7. Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft und hat Gültigkeit bis auf Widerruf.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie III – Außerschulische Kinder- und Jugend- bildung –“, vom 20.09.2001 einschließlich ihrer Anlagen außer Kraft.
- (3) Die „Regelungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam zur Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit“ sind Bestandteil dieser Richtlinie

Potsdam, den 28.10.10



N. Schweers  
Fachbereichsleiter  
Kinder, Jugend und Familie